



Nr. 122/S. 1133 Bonn, den 11. Oktober 1979

# Bulletin

## Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Kernkraftwerke

Vom 28. September 1979

### 1.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern nehmen den Bericht des von ihnen am 6. Juli 1979 eingesetzten Staatssekretärausschusses zur Entsorgung der Kernkraftwerke zur Kenntnis und stimmen der Berechnung des Zwischenlagerbedarfs für abgebrannte Brennelemente bis zum Jahre 2000 zu. Sie begründen den Grundsatz, daß die sichere Gewährleistung der Entsorgung der Kernkraftwerke eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die weitere Nutzung und für den weiteren begrenzten Ausbau der Kernenergie bildet.

### 2.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern stimmen darin überein, daß die Wiederaufarbeitung der bestrahlten Brennelemente mit Rückführung der unverbrauchten Kernbrennstoffe undendlagerung der Wiederaufarbeitungsabfälle nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik sicherheitstechnisch realisierbar ist und die notwendige Entsorgung der Kernkraftwerke unter den Gesichtspunkten der Ökologie wie auch der Wirtschaftlichkeit gewährleistet. Deshalb werden die Arbeiten zur Verwirklichung des integrierten Entsorgungskonzepts fortgesetzt.

### 3.

Damit die notwendige und nach dem Bericht des Staatssekretärausschusses mögliche Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente auf einen möglichst kurzen Zeitraum begrenzt wird, muß darauf hingewirkt werden, daß eine Wiederaufarbeitungsanlage so zügig errichtet werden kann, wie dies unter Beachtung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte möglich ist. Die Regierungschefs kommen deshalb überein, daß die Arbeiten für das integrierte Entsorgungskonzept

auf der Grundlage der bereits erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse durch Untersuchungen, Gutachten von Sachverständigen sowie Forschungs- und Entwicklungsarbeiten – auch mit dem Ziel der sicherheitstechnischen Optimierung – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gorleben-Symposiums unter Federführung des Bundes fortgeführt werden; in diese Arbeiten sind Untersuchungen über Kapazitäten und Standortkriterien von Wiederaufarbeitungsanlagen einzubeziehen.

### 4.

Gleichzeitig werden auch andere Entsorgungstechniken, wie zum Beispiel die direkte Endlagerung von abgebrannten Brennelementen ohne Wiederaufarbeitung, auf ihre Realisierbarkeit und sicherheitstechnische Bewertung untersucht; diese Untersuchungen werden so zügig durchgeführt, daß ein abschließendes Urteil darüber, ob sich hieraus entscheidende sicherheitsmäßige Vorteile ergeben können, in der Mitte der 80er Jahre möglich wird.

### 5.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern kommen überein, daß unter Federführung des Bundes der Bund/Länder-Ausschuß für Atomkernenergie die in Nr. 3 und 4 genannten Arbeiten begleitet, damit der Sachverständ und die Erfahrung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörden der Länder bei der weiteren Entwicklung der Entsorgungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

### 6.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern begrüßen die Bereitschaft der Landesregierung von Niedersachsen

## Inhalt

Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Kernkraftwerke	1133
Staatssekretär Dr. Günter Hartkopf	
Zur Sicherheit der Kernkraftwerke	1134

sen, die Errichtung eines Endlagers in Gorleben zuzulassen, sobald die Erkundung und bergmännische Erschließung des Salzstockes ergibt, daß dieser für eine Endlagerung geeignet ist.

Die Erkundung und bergmännische Erschließung des Salzstockes Gorleben wird deshalb zügig vorangeführt, so daß die für die notwendigen Entscheidungen erforderlichen Kenntnisse über den Salzstock in der zweiten Hälfte der 80er Jahre vorliegen. Zu diesem Zweck wird das laufende Planfeststellungsverfahren für ein Endlager im Salzstock Gorleben fortgeführt und ggf. auf alle in Betracht kommenden Entlagerarten ausgedehnt.

7.

Die oberirdischen Fabrikationsanlagen für die eine oder andere Entsorgungstechnik sowie die Anlagen des Bundes zur Sicherstellung der Endlagerung der radioaktiven Abfälle werden spätestens zum Ende der 90er Jahre betriebsbereit gemacht.

8.

Es besteht Einvernehmen, daß für eine Übergangszeit die Zwischenlagerungsmöglichkeiten ausgebaut werden müssen. Die Regierungschefs von Bund und Ländern begrüßen, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen weiterhin bereit ist, ein externes Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente aus Leichtwasser-Reaktoren zu übernehmen und dabei davon ausgeht, daß zum Zeitpunkt der ersten Einlagerung von abgebrannten Brennelementen die Aufnahmefähigkeit des Salzstockes in Gorleben gesichert erscheint und die Entscheidung über die anzuwendende Entsorgungstechnik positiv getroffen ist.

Sie begrüßen die Bereitschaft auch der Landesregierung von Niedersachsen, ein externes Zwischenlager aufzunehmen.

Sie nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß einige Länder auch durch Zulassung von Kompaktlagern einen Beitrag zur Entsorgungsvorsorge leisten.

Sie stimmen überein, daß die Errichtung weiterer externer Zwischenlager im Laufe der 90er Jahre notwendig werden kann; sie werden dann alles tun, um die Errichtung weiterer Zwischenlager zu gewährleisten.

9.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern stellen fest, daß mit diesem Beschuß die am 6. Mai 1977 von ihnen festgelegten „Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke“ im Kern bestätigt sind. Der Bund/Länder-Ausschuß für Atomkernenergie wird beauftragt, entsprechend dem vorstehenden Beschuß zu 1. bis 8. die Entsorgungsgrundsätze anzupassen.

## Zur Sicherheit der Kernkraftwerke

Vortrag von Staatssekretär Dr. Hartkopf auf dem 6. Deutschen Atomrechts-Symposium

Der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Dr. Günter Hartkopf, hielt auf dem 6. Deutschen Atomrechts-Symposium am 8. Oktober 1979 in Münster zum Thema „Über die Sicherheit der Kernkraftwerke heute“ folgenden Vortrag:

### I. Kontroverse um Kernenergie

Auf Ihrem 4. Atomrechts-Symposium in Göttingen habe ich gesagt, daß die Kernenergie ins Gerede gekommen ist. Heute müssen wir feststellen: Die friedliche Nutzung der Kernenergie ist im Gerede geblieben.

Die mit der Verabschiedung des Atomgesetzes vor 20 Jahren in Gang gesetzte Entwicklung ist im Zeichen der energiepolitischen Kontroverse längst der esoterischen und rein rechtswissenschaftlichen Diskussion entwachsen. Namen wie Wyhl, Brokdorf, Grohnde, Kalkar, Brunsbüttel, Gorleben und jüngst Harrisburg symbolisieren eine Auseinandersetzung, die in Staat und Gesellschaft zu einem Politikum ersten Ranges geworden ist.

Die Erörterung geht nur vordergründig um die Vor- und Nachteile der Kernenergie. Der tiefere Grund sind Zweifel an dem Nutzen und Angst vor den für den Bürger unüberschaubaren Risiken der Großtechnologie sowie Skepsis gegenüber der Sinnfälligkeit einer kontinuierlichen Fortschreibung der bisherigen Wachstumswirtschaft allgemein, zu deren Symbol die Atomkraft hochstilisiert worden ist.

Weil der Problemkreis tief in vielschichtige Dimensionen eingreift, erleben wir eben vielfältige Formen und Mittel der Problemaustragung bis hin zur Gewaltanwendung. Die spektakulären Ereignisse besagen jedoch nicht, daß die Rechtswissenschaft heute außerhalb der Auseinandersetzung stünde, weil die in Parteien und Bürgerinitiativen geführte ideologisch-unjuristische Diskussion an ihnen vorbeiginge und sie daher nichts mehr damit zu tun hätten. Im Gegenteil.

Die Tatsache, daß nahezu jedes atomrechtliche Genehmigungsverfahren auf den Einspruch von Bürgern hin auch zu einem Streitverfahren vor den Verwaltungsgerichten führt, zeigt augenfällig, welche Aufgabe und Verantwortung Ihnen, als mit dem Atomrecht befaßten Experten, bleibt. Ihre zahlreiche Teilnahme hier zeigt, daß Sie gewillt sind, sich der Diskussion zu stellen. Mit meinen Worten will ich einen ersten Einstieg in die Diskussion leisten und keinesfalls die Schwachstellen unerwähnt lassen.

Eine freundliche Bemerkung vorweg: Münster scheint mir als Tagungsstätte für das nunmehr 6. Atomrechtliche Symposium gut gewählt. Nicht nur, weil hier im Jahre 1972 zum ersten Male der Versuch unternommen wurde, eine Gesprächsebene für Juristen und Techniker aus dem Kernenergiebereich zu schaffen und die Organisation hier in besonders bewährten Händen liegt; sondern auch deshalb, weil sich mit dem Namen der Stadt beziehungsweise seines Oberverwaltungsgerichts dem Kundigen sofort die Einleitung

einer verfassungsrechtlichen Prüfung des atomrechtlichen Genehmigungsrahmens für Kernkraftwerke verbindet.

Mit dem Vorlagebeschuß des hiesigen Obergerichts und der Klärung durch das Bundesverfassungsgericht muß man nunmehr die Kette der zur Kernenergie betriebenen signifikanten Ortsnamen unbedingt um das Stichwort Münster erweitern.

Ich will die Notwendigkeit dieser Verfassungsprüfung mit all ihren Begleitumständen hier nicht bewerten. Die verfassungsrechtliche Prüfung hat per saldo einen Vorteil gebracht: Wir befinden uns nach dem Beschuß von Karlsruhe rechtlich auf weitaus festerem Boden.

## **II. Kritische Bestandsaufnahme der Sicherheit von Kernkraftwerken vor dem Hintergrund des Atomrechts**

Wo steht das Atomrecht heute, im Jahre 1979?

Die heutigen und morgigen Beratungsthemen reizen zu einem Vergleich mit denen des 1. Symposiums von vor sieben Jahren. Wir können feststellen: Wie sich äußerlich die Fragestellungen gleichen! Die damaligen Hauptstichworte „nachträgliche Berücksichtigung der Änderung von Wissenschaft und Technik, Erlassen und Beurteilungsspielraum der Behörden, internationale Haftungsabkommen und angemessenes deutsches Haftungsrecht“ entsprechen auffällig den Schwerpunkten dieses Symposiums.

Treten wir hier auf der Stelle oder haben wir uns in den dazwischen liegenden Jahren im Kreise bewegt?

### **Erfahrungen aus Harrisburg: Rückhaltlose Pflicht zur Untersuchung und Information**

Täuschen wir uns nicht und lassen wir uns auch nichts von anderen vormachen: Die Stellung der Kernenergie vor Harrisburg und die Stellung der Kernenergie nach Harrisburg sind nicht mehr ein und dieselbe. Ohne die Sache zu verteufeln, die Ereignisse um Three Mile Island haben die Akzeptanz der Kernenergie nicht nur in Harrisburg, sondern weltweit verändert.

Lassen Sie mich aber noch hinzufügen: Im Schlechten aber auch im Guten. Sie haben uns einerseits die große Gefahrdimension Reaktorunfall jenseits des Gau erahnen lassen. Sie zwingen uns aber andererseits, erneut deutlich Position zu beziehen über das Ausmaß des Restrisikos, das zu tragen dem Mitbürger zugemutet wird.

Die positive Seite sehe ich in der Möglichkeit, dem Bürger die Wahrheit sagen zu können. Erlauben Sie mir daher, daß ich vor dem hier versammelten Sachverständigen die Gelegenheit nutze, um erneut ganz offen die Haltung des Bundesministers des Innern zur Sicherheit im Bereich der Kerntechnik zu verdeutlichen.

Wenn die Kernenergie schon ins Gerede gekommen ist, muß es möglich sein, in der Diskussion sachlich und emotionsfrei Stellung zu nehmen. Da muß als erstes festgestellt werden: Die Besorgnis und das Widerstreben in einem Teil unserer Bevölkerung sind legitim, denn auch sie stehen dem mündigen Bürger als Instrumentarium zu. Dieses Recht schließt die Anwendung von Gewalt jeder Art aus.

Auch der engagierte Kernenergiegegner sollte respektieren, daß der Beamte, der ihm gegenübersteht,

auch ein Staatsbürger mit seinem eigenen Recht auf körperliche Unversehrtheit ist. Die Art von Gefährdungen wie die von Harrisburg verpflichten Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, dem Bürger unzweideutig zu sagen, woran er mit der Atomenergie ist. Dabei hat jeder entsprechend seiner Aufgabe und Funktion eine klare Aussage zu machen.

### **Prioritäten der Bundesaufsicht für die Kontrolle der friedlichen Kernenergienutzung**

In der Bundesrepublik Deutschland ist im Bereich der Sicherheit der Kernenergie die exekutive Verantwortung auf Länder und Bund verteilt. Der Bundesminister des Innern hat die Länder bei der gesetz- und zweckmäßigen Durchführung der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes in den kerntechnischen Anlagen innerhalb des Bundesgebietes zu beaufsichtigen.

Der Störfall von Harrisburg fand nicht in der Bundesrepublik Deutschland statt. Ein Störfall in einer ausländischen Anlage läßt auch nicht ohne weiteres auf Fehler im eigenen Land schließen. Dennoch besteht für den Reaktorsicherheits-Minister die Verpflichtung auf „Nummer Sicher zu gehen“ und aus Anlaß und mit den Erfahrungen der Beinahe-Katastrophe Harrisburg erneut ohne falsche Rücksicht gründlich zu überprüfen, wie sicher unsere Kernkraftwerke wirklich sind und ob und welche Folgerungen bei uns notwendig werden.

Die Bundesregierung stellt sich damit ihrer Verantwortung. Das Bundeskabinett hat unmittelbar nach dem Ereignis in Harrisburg erklärt, daß es den Störfall und die daraus resultierende Besorgnis der Bevölkerung sehr ernst nimmt. Sie beläßt es nicht bei diesen Worten.

Obwohl die in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke nach einem anderen Sicherheitskonzept als in den USA konstruiert sind, hat die Bundesregierung zusammen mit den Landesbehörden umgehend eine umfassende und kritische Bestandsaufnahme der für bestehende und geplante deutsche Kernkraftwerke geltenden Sicherheitsvorkehrungen anlaufen lassen.

Um solche Aufgaben wirksam durchzuführen, bedarf es zweier Voraussetzungen, die naheliegen: Geld und Personal. Beides hat das Bundeskabinett dem Bundesminister des Innern bewilligt. Die neuen Stellen werden – sofern der Bundestag seine Zustimmung nicht versagt – eingesetzt, um folgende Aufgaben und Prioritäten sachgerecht zu erfüllen:

1. Intensivierung der Bundesaufsicht
2. Bessere Durchsetzung eines klaren Konzeptes für die Gewährleistung von Sicherheit und Strahlenschutz in der Bundesrepublik Deutschland
3. Verbesserung der technischen Vorkehrungen und der Fachkunde der Bedienungsmannschaften
4. Verbesserten Katastrophenschutz
5. Harmonisierung des internationalen Sicherheitsstandards auf das deutsche Niveau.

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung von anwendungsbezogenen Untersuchungen über die Reaktorsicherheit wurden für 1980 vom Kabinett um 10 Millionen DM erhöht, so daß dem Innenministerium im kommen-

den Jahr hier insgesamt 33,5 Millionen DM zur Verfügung stehen werden. Im Bereich des Strahlenschutzes sind Mehruntersuchungen in Höhe von 7 Millionen DM vorgesehen, so daß hier insgesamt für 20 Millionen DM Untersuchungen durchgeführt werden können.

Damit will ich die Frage offenlassen, ob Förderungsforschung und Sicherheitsuntersuchung schon in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Der Bundesminister des Innern hat bereits kurz nach Übernahme der Verantwortung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz im Jahre 1973 einen umfassenden Bericht „Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und Strahlenschutz“ vorgelegt. Hierin wurde Rechenschaft über die bisherigen Aktionen abgelegt und darüber hinaus ein detailliertes Programm für das künftige Handeln gegeben.

Die Bundesregierung hat in der Harrisburg-Erklärung ihre Auffassung zum Schutzzweck erneut zum Ausdruck gebracht. Sie hat damit die Grundsätze der deutschen Kernenergiepolitik bekräftigt, die vom Bundesminister des Innern für die Reaktorsicherheit und den Strahlenschutz aufgesetzt worden sind:

- Der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor den Gefahren der Kernenergie hat Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- Diesem eindeutigen Auftrag des Atomgesetzes und damit unserer Bürger ist vorbehaltlos nachzukommen.
- Der Bundesminister des Innern ist zu realer Sicherheitspolitik ohne Abstriche verpflichtet.

Eine Erfüllung von Energieprogrammen unter Hintanzstellung der Sicherheit der Bevölkerung kann und wird es daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht geben.

#### *Anforderungsprofile des atomrechtlichen Optimalprinzips: Absolute Priorität der Sicherheit*

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber im Kalkar-Beschluß die hohen Sicherheitsbarrieren, die er zum Schutz der Beschäftigten in den Werken, der Bevölkerung und der Umgebung aufzustellen und aufrechtzuerhalten hat, nachhaltig bekräftigt.

Der Gesetzgeber hat in § 1 Atomgesetz die Grundsentscheidung für die zulässige Nutzung der Kernenergie getroffen und durch Gesetz zugleich die Grenzen der Nutzung bestimmt. Es gilt nach dem Atomgesetz also das „Optimalprinzip“:

1. Vor den Gefahren, die sich aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie ergeben, ist der nach Wissenschaft und Technik bestmögliche Schutz unabdingbar. Die Gewährleistung dieses Schutzes bestimmt einschränkungslos die engen Grenzen der Nutzung.
2. Es muß diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen sein, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erforderlich ist. Die erforderliche Vorsorge gegen Schäden wird mithin nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare begrenzt. Läßt die notwendige Sicherheit sich technisch nicht verwirklichen, darf die Genehmigung auch nicht erteilt werden.
3. Mit der Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik legt das Atomgesetz die Exekutive auf den dynamischen Grundsatz der best-

möglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest. Dieser hilft, den Rechtsgüter-Schutzzweck jeweils bestmöglich zu verwirklichen, nimmt jedoch ein unvermeidbares Restrisiko in Kauf. Eine absolute Sicherheit gibt es auch hier nicht.

Mit diesen drei Anforderungsprofilen ist dem Kernenergie-Sicherheitsminister des Bundes und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder eine sehr große Verantwortung auferlegt.

Für die Bundesaufsicht gilt unabweslich, daß die erforderliche Sicherheit unserer Bürger immer den absoluten Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsdenken hat. Das Atomgesetz gibt uns eindeutig die Priorität vor, wenn auch die Industrie in Preisen denken und handeln mag. Preisnachlässe in Form von Sicherheitsminderungen sind für die Behörde jedoch tabu.

Wirtschaftsförderung und Werbung für die Kernenergie darf und wird unsere Sache nicht sein. Alle meine Mitarbeiter fühlen sich mit mir diesem Ziel verpflichtet. Für uns gibt es keine Güterabwägung zwischen wirtschaftlichem Nutzen und erforderlicher Sicherheit, zwischen Kosten und unannehbaren Risiken. Das Risiko bestimmt das Maß der Sicherheit, nicht aber der Preis.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Mittel und Zweck setzt den Sicherheitsanforderungen in der Kernenergie erst dort Grenzen, wo das Risiko vernachlässigbar klein ist oder ein Mehr an Sicherheitsforderungen in Unsicherheit umschlagen kann.

Unsere dienstliche Pflicht besteht darin, vorgelegte Anträge zu prüfen, nicht aber uns mit ihnen zu identifizieren. Ich ermuntere meine Mitarbeiter hier ausdrücklich zum Mut, nach ihrer eigenen Überzeugung für die bestmögliche Sicherheit einzustehen. Und dazu, in Sachen Sicherheit dann auch hart zu bleiben und sich auch nicht durch Drohgebärden, woher und von wem sie auch kommen mögen, irremachen zu lassen. Der Mitarbeiter, der seinem Wissen und Gewissen folgt und aus Überzeugung für optimale Sicherheit sorgt, ist des Schutzes der Leitung meines Hauses auch in schwierigen Situationen gewiß.

Um noch einmal knapp und klar unser Credo zu formulieren: „Sicherheit geht vor Wirtschaftlichkeit.“ Wir feilschen nicht um Preise und tragen die Sicherheit nicht zu Markte. Die Konsequenz ist: Entweder Sicherheit wird nachgewiesen, dann geben wir grünes Licht, solange das Atomgesetz uns dies vorschreibt. Oder sie liegt nicht vor, dann gibt es keine Genehmigung. Bei bestehenden Anlagen ist die Betriebsgenehmigung gegebenenfalls zu widerrufen.

Diese Aussage ist nicht Programmatik. Wir handeln danach in unserer Pflicht. Es mag sich jetzt die Frage erheben, gefährden wir dadurch etwa die Energieversorgung oder die Kraftwerkstechnik?

Es ist neulich durch die Presse gegangen, daß ich einem Teil der Kernenergiwirtschaft beziehungsweise deren Befürwortern wegen ihrer fehlenden oder einseitig-elitären Öffentlichkeitsunterrichtung einen guten Teil der Misere anlaste, die heute allgemein als Kernenergie- und Technologiefeindlichkeit beklagt wird. Ich stehe zu dieser Aussage und bedauere nur, daß sie notwendig war. Ich verwahre mich auch gegen jede Dropholitik, unser Sicherheitsstreben lasse Lichten ausgehen und beseitige Arbeitsplätze.

Menschenleben sind wichtiger als Lichter. Was für unsere Umweltanstrengungen allgemein gilt, gilt auch für Kernkraftwerke: Umwelt- und Reaktorsicherheitspolitik ist darum Überlebenspolitik.

Technische Sicherheitsvorkehrungen sind Investitionen, die sich auf Dauer auszahlen. Beweis: Die Sicherheit deutscher Kernanlagen wird weltweit als gutes Verkaufsargument gebraucht. Und was die Energieversorgung angeht: Die zweifelsfreie Sicherheit der Kernkraftwerke stellt doch erst die Energieversorgung sicher!

#### *Akzeptanz von Risiken setzt stets Wissen voraus*

Technologie- und Energiefindlichkeit kann man dem Innenministerium als dem vielseitigen „Schutzministerium“ also nicht vorwerfen. Im Gegenteil: Wir predigen ja nicht Zivilisationspessimismus, sondern fordern eine bessere Technik und eine sachlichere Aufklärung der Bürger über die mit der Energietechnik verbundenen Risiken.

Akzeptanz von Risiken setzt stets Wissen voraus. Dieses Wissen muß vermittelt werden – sachlich und mit großer Geduld. Und mit noch größerer Standfestigkeit.

Wie sieht angesichts der gesetzlichen Forderung nach bestmöglicher Gefahrenabwehr und Risikovorsorge die Situation der Kernenergie nach dem Ereignis Harrisburg aus? Waren die Kernkraftwerke stillzulegen? Die Antwort ist nein.

Jede Lebensgestaltung birgt Gefahren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Bejahung der Verfassungsmäßigkeit des Atomgesetzes klargestellt, daß es für die Gestaltung der Sozialordnung bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft sein Bewenden haben muß.

Bei gesellschaftsnützlicher Technik Grundrechtsgefährdungen mit absoluter Sicherheit auszuschließen, heißt die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens erkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Ungewißheiten jenseits dieser Schwelle sind unentrinnbar und deshalb als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen.

Harrisburg ist nicht überall, vor allem nicht bei uns. Sie als Experten wissen, daß im Vergleich zur Kernanlage bei Harrisburg die deutschen Kernkraftwerke wesentliche Unterschiede im sicherheitstechnischen und sicherheitsorganisatorischen Konzept aufweisen. Diese verleihen sowohl ein größeres Maß an „inhärenter“, das heißt von menschlichem Handeln unabhängiger Sicherheit als auch eine größere Unempfindlichkeit gegenüber Fehlhandlungen der Bedienungsmannschaft in kritischen Betriebszuständen. Unsere Betriebserfahrungen mit Kernkraftwerken und ihren Schutzsystemen und Sicherheitsmargen rechtfertigen also durchaus den Weiterbetrieb der Werke und ein undramatisches Zuwarten auf die Ergebnisse unserer laufenden Überprüfungen bei in Betrieb befindlichen und geplanten Anlagen.

Der Bundesminister des Innern hält in dieser Zwischenphase der kritischen Bestandsaufnahme, nachdem wir dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit einen umfassenden 2. Zwischenbericht zur

Bewertung der Lage nach Harrisburg vorgelegt haben, nichts von Besserwisserei einerseits und politischem Opportunismus andererseits. Behauptungen wie in einem Stuttgarter Amtsgerichtsurteil gegen Strompreisboykotteure, seit Harrisburg sei offenkundig, daß die Atomtechnik nicht beherrscht werde und daß es gegen ihre Gefahren keinen Schutz gäbe, sind juristisch wohl kaum begründbar.

Anlaß zu hektischen Sofortmaßnahmen besteht eben nicht. Der Ereignisablauf von Harrisburg konnte in der Bundesrepublik Deutschland „so nicht“ verlaufen. Wenn ich betone „so nicht“, so will ich damit nicht ausschließen, daß auch in unseren Reaktoren Fehlerabläufe – andere natürlich –, bisher nicht erkannte oder verbessерungsfähige Schwachstellen denkbar und Folgen auch möglich sind.

Wir müssen uns jetzt – wie eigentlich immer – fragen: Stimmt unsere Sicherheitsphilosophie noch? Wird sie konsequent in die Tat umgesetzt?

#### **III. Die Sicherheit der Kernkraftwerke wird weiter dynamisch verstärkt**

Dies herauszufinden, ermitteln wir gegenwärtig auf breiter Basis. Was immer bei der Untersuchung herauskommen mag, eines wird Prinzip unseres Handelns bleiben: „Die Sicherheit der Kernkraftwerke wird ständig nach dem Stand von Wissenschaft und Technik weiter verstärkt!“

Was ist nun die bestmögliche Schadensvorsorge bzw. Technik? Wie sicher ist – unter der Lupe des Atomgesetzes – sicher genug? Und – um nicht die Bundesaufsicht bei der kritischen Überprüfung „außen vor“ zu lassen – stimmt unser rechtliches Instrumentarium?

#### *Aufgabe und Grundsätze des Sicherheitskonzepts*

Das Gefährdungspotential eines Kernkraftwerks beruht auf dem darin vorhandenen radioaktiven Spaltproduktinventar. Es muß in allen Situationen beherrscht werden, um die Freisetzung von Radioaktivität zu verhindern. Das ist Aufgabe des Sicherheitskonzepts, das sich unter anderem auf folgende Grundsätze stützt:

1. voneinander unabhängige Mehrfachausstattung bestimmter Sicherheitseinrichtungen, um nicht von einem System abhängig zu sein
2. räumliche Trennung wichtiger Sicherheitssysteme, um die Zerstörung aller Einrichtungen durch eine lokale Ursache zu verhindern
3. „Entmaschung“ der Systeme, damit nicht ein Fehler in einem System auf ein anderes System übergreifen kann
4. Automatisierung, um die Systeme von Eingriffen und damit auch von möglichen Fehlhandlungen des Personals unabhängig zu machen
5. last but not least: fachliche und persönliche Qualifikation des Personals.

#### *Zum „Faktor Mensch“*

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang einige Worte zu dem „Faktor Mensch“ sagen: Es besteht in der Öffentlichkeit vielfach der Eindruck, der Mensch sei nicht nur ein „Faktor“, mit dem gerechnet werden

muß, sondern ein Risikofaktor, der sich per se jeder Berechnung entzieht.

Ich gestehe: ich habe Verständnis für diesen Eindruck, wenn ich ihn auch in dieser Form nicht teile. Aber darf man sich wirklich über den Vertrauensverlust wundern, wenn etwa im Kernkraftwerk Brunsbüttel Sicherheitseinrichtungen vorsätzlich außer Funktion gesetzt werden? Oder eine Untersuchungskommission der NRC zu dem Ergebnis kommt, die Ereignisse im Kernkraftwerk Three Mile Island hätten nie die weltweit aufsehenerregenden Konsequenzen gehabt, wäre nicht von der Bedienungsmannschaft in den Systemablauf eingegriffen worden und hätte sie alle Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt?

Der eingetretene Vertrauensverlust kann nach meiner Auffassung nur durch große Anstrengungen wettgemacht werden. Unumgängliche Voraussetzung hierzu sind vor allem auch höchste Anforderungen an die Eignung und die Fachkunde des in kerntechnischen Anlagen tätigen Personals sowie das genaueste Einhalten und – wo nötig – die Überwachung der ihnen obliegenden Pflichten. Ich sage dies in dem Bewußtsein, daß die Arbeitsplatzbedingungen human bleiben müssen und daß alle diese Maßnahmen menschliches Fehlverhalten nie ganz ausschließen werden. Aber es kommt eben darauf an, das Kernkraftwerk als „Mensch-Maschine-System“ sowohl hinsichtlich seiner menschlichen wie seiner technischen Komponenten und ihres Zusammenspieles zu optimieren.

Insbesondere kommt es darauf an, das Sicherheitskonzept technisch und organisatorisch so auszustalten – und dies war und ist nach wie vor eine der wesentlichen Säulen des deutschen Sicherheitskonzeptes –, daß in störfallbedingt kritischen Betriebsphasen die Sicherheit der Anlage, vor allem aber der Umgebung, nicht vom Menschen als schwächstem Glied in der Sicherheitskette abhängig ist; jedenfalls so lange nicht, als der Mensch bzw. die Bedienungsmannschaft Zeit benötigt, sich einen hinreichenden Überblick über die Situation zu verschaffen, um die richtigen Entscheidungen zum weiteren Vorgehen treffen zu können. Die bekannten Analysen des schweren Störfalles in Harrisburg haben auch dieses Konzept in seiner Richtigkeit vollauf bestätigt.

Einige Worte in diesem Zusammenhang an die Sachverständigen unter Ihnen: Ihre persönliche Integrität ist in besonderem Maße für die Öffentlichkeit unverzichtbar. In einem kürzlich auf Anforderung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages erstellten Bericht hat die Bundesregierung ihre Auffassung dargelegt, daß die gegenwärtige Praxis der Zuziehung von Sachverständigen in den atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren keine grundsätzlichen Zweifel an der Sicherheit kerntechnischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland begründet. Diese Aussage wurde jedoch an die Erfüllung verschiedener Voraussetzungen geknüpft, zum Beispiel hinsichtlich der besonderen Sachkunde und der weiteren Absicherung der fachlichen Unabhängigkeit des einzelnen Sachverständigen in einer Sachverständigenorganisation. Diese Aussage gilt nicht in alle Zukunft hinein.

Ich sage deshalb auch an die Adresse der Sachverständigen: Wir alle müssen uns immer wieder ins Gedächtnis rufen, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit ein empfindliches Kapital ist, das leicht verspielt, aber

nur mühsam wieder gewonnen ist. Und wir müssen sehen: Ohne Vertrauen der Öffentlichkeit wird es keine Kernkraftwerke mehr geben, mag die Kerntechnik auch noch so viele Pluspunkte für sich in Anspruch nehmen.

#### *Erste Schlüsse aus der deutschen Risikostudie im Bereich „großer und kleiner Lecks“*

Grundlage für weitere sicherheitstechnische Verbesserungen bietet auch die vom Bundesforschungsminister in Auftrag gegebene und kürzlich in den Ergebnissen veröffentlichte deutsche Risikostudie. Zwar läßt die unter Leitung von Prof. Birkhofer bisher vorgestellte Kurzfassung noch keine endgültige Bewertung der Risikodaten zu, da hierfür noch weitere Unterlagen vorgelegt beziehungsweise ausgewertet werden müssen. Bereits die erste Phase der Risikostudie läßt jedoch den Schluß zu, daß hiermit die Diskussion über die Risiken der Kernenergie weiter verschärflicht werden kann.

Die Berechnungsmethoden zur Quantifizierung des Restrisikos stellen auch einen interessanten Ansatz für die rechtliche Bewertung der erforderlichen Schadensvorsorge dar. Allerdings drückt sich hierzu angesichts der Unsicherheiten der zahlreichen Annahmen auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Kalkar-Urteil vom August 1978 noch sehr zurückhaltend aus. Sehr viel muß hier noch an technischen Erfahrungsdaten gewonnen und in der Methodologie entwickelt werden, bis diese Berechnungsweisen hinreichende Reife für die Bestimmung absoluter Risikowerte erlangen können. Ausgezeichnet würde sie sich jedoch jetzt schon für vergleichende Betrachtungen mit Risiken aus anderen Energiebereichen eignen. Doch ist mir bewußt, daß auch hier methodologisch die Kernenergie eine Vorreiterrolle gespielt hat und sich die Rechtsmaterie mit Risikozahlen und Risikovergleichen zu anderen Energiearten schwertut. Hieran hängt jedoch die Bewertung des Individualrisikos erheblich ab.

Die bisherigen Sicherheitsbilanzen zeigen, mit welcher Sorgfalt und mit welchem Erfolg Sicherheitsmaßnahmen von allen Beteiligten verfolgt und durchgesetzt werden. Gleichzeitig rufen sie jedoch in Erinnerung, daß Reaktorunfälle nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das unfallbedingte Risiko darf weder dramatisiert noch verharmlost werden. Reaktorsicherheit ist eine dynamische Aufgabe.

Der Bundesminister des Innern wird die relevanten Störfall- und Unfallbereiche weiter intensiv erforschen und die notwendigen Schlußfolgerungen ziehen. Die Verbesserungsbemühungen werden sich dabei zum einen darauf konzentrieren, Kernschmelzen zu verhindern beziehungsweise eventuelle Kernschmelzfolgen weiter zu reduzieren, zum anderen die Beherrschung sogenannter kleiner Lecks zu verbessern. Die Studie erhärtet hier die schlimmen Erfahrungen aus Harrisburg und auch Brunsbüttel, daß – wie schon erwähnt – oft erst menschliches Fehlverhalten gefährliche Kettenreaktionen heraufbeschwören kann. Bei kleinen Lecks gibt es keine automatisch einsetzende Notkühlung. Handsteuereingriffe des Operateurs sind schnell erforderlich mit der Folge, daß es zu Fehlhandlungen kommen kann oder die notwendigen Maßnahmen ganz unterlassen werden.

Was könnte sich als Abhilfe anbieten, um die Sicherheit von Kernkraftwerken auch hier weiter zu verstärken?

Nun: Es wird gegenwärtig überlegt, welche neuen Sicherheitsverfahren in der Lage sein könnten, die Folgen sehr schwerer Unfälle zu reduzieren, die bei aller sehr großen Unwahrscheinlichkeit ihres Eintritts ja nicht absolut ausgeschlossen werden können. Zur eventuellen weiteren Reduzierung von Restrisiken im anlagentechnischen Teil will ich hier nur folgende Überlegungen nennen, die keineswegs schon den Stand von Wissenschaft und Technik repräsentieren:

1. unterirdische Bauweise von Kernkraftwerken in den verschiedenen Varianten (versenkt im Boden, halbversenkt mit Überschüttung oder offen in Felsnischen wie in Frankreich), um eine optimale Rückhaltewirkung radioaktiver Stoffe und einen optimalen Schutz gegen äußere Einwirkungen zu erzielen
2. Containmentvarianten, um eine kontrollierte Druckentlastung über Filter nach einem Kernschmelzen zu ermöglichen und
3. sonstige Maßnahmen zur Verhinderung von unzulässigen Auswirkungen in der Umgebung im Falle eines Kernschmelzens.

Im Bereich kleiner Lecks und menschlicher Fehlhandlungen kommen unter anderem folgende Verbesserungsmöglichkeiten in Betracht:

1. weitergehende Automatisierung und verbesserte Instrumentierung
2. intensivere störungs- und störfallorientierte Ausbildung sowie Schulung des Bedienungspersonals. Daneben können organisatorische Maßnahmen die Zuordnung des Systems Mensch-Maschine zur Ebene der Verhaltensweise der Bevölkerung verbessern helfen
3. Intensivierung der Unterrichtung der Bürger, einschließlich der rückhaltlosen Aufklärung über das Verhalten in Notfällen und Verbesserung der sonstigen Notfallvorsorge
4. eine augenfälligere und glaubwürdigere behördliche Überwachung des Betriebszustandes und der Umgebung von Kernkraftwerken.

#### *Untersuchung der unterirdischen Bauweise von Kernkraftwerken*

Ich möchte aus den Maßnahmenbündeln hier nur ein Untersuchungsfeld herausgreifen, und zwar die unterirdische Bauweise von Kernkraftwerken. Die Versenkung von Kernkraftwerken in den Boden ist von uns – zusammen mit anderen Institutionen – in einer derartigen Breite und Tiefe, Vor- und Nachteilsbetrachtung überprüft worden, daß ich meine, die Zeit sei in der Perspektive Harrisburg reif, diese Überlegungen anhand einer Versuchsanlage konkret zu überprüfen. Meine Mitarbeiter haben hierüber Gespräche geführt und den Eindruck gewonnen, daß die Technik und die Kosten für die Industrie hier nicht das entscheidende Problem sind.

Die Technik kann durch die hervorragenden deutschen Reaktorbauer realisiert werden; die Kosten verdauft die Elektrizitätswirtschaft, wenn auch mit vernehmlichem Bauchweh. Die Kosten sind ja letztlich

vom einzelnen Bürger als Stromverbraucher aufzu bringen, der gleichzeitig Nutznießer der erhöhten Sicherheit ist. Einwände sind mir von Seiten der Industrie aus anderer Sicht entgegengehalten worden, nämlich unter Bezugnahme auf den Stand von Wissenschaft und Technik.

Wer sagt uns, wurde mir entgegengehalten, daß nach einem Prototyp in Untergrundbauweise die Gerichte nun nicht nur noch diese eine Bauweise akzeptieren und dann „nichts mehr geht“? – siehe Berstschatzdiskussion. Ein Versuchsstück ergibt in der Tat noch keine bewährte Reaktorlinie. Wie aber können wir Prototypen fortgeschritten Reaktorkonzepte diskutieren und erproben, ohne gleich über das Ziel hinauszuschießen, Bewährtes wegzuwerfen? Wird hier der Fortschritt durch den Fortschritt blockiert?

Hier sehe ich ein wichtiges Anwendungsproblem im Sinne Ihres ersten und wichtigen Beratungsthemas auf dem diesjährigen Atomrechtssymposium, der Konkretisierung des Standes von Wissenschaft und Technik. Das Bundesverfassungsgericht hat uns auch hier den Boden gesichert, indem es die zentralen unbestimmten Rechtsbegriffe „Schadenvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik“ als unbedenkliche und richtige Festlegung der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge würdigte. Dem Bundesverfassungsgericht ist aus unserer langjährigen Erfahrung zuzustimmen, daß angesichts der vielschichtigen Sachverhalte und raschen technischen Entwicklungen der Gesetzgeber nicht alle technischen Einzelheiten festlegen kann.

Dem Grundsatz der bestmöglichen Risikovorsorge kann eben nur eine laufende Anpassung an den jeweils neuesten Erkenntnisstand genügen. Der eigene Beurteilungsbereich der Exekutive wird daher vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bejaht. Davon unabhängig ist jedoch die Frage, ob in bestimmten Bereichen des Standes von Wissenschaft und Technik die Planungsmöglichkeiten für kerntechnische Anlagen und die Rechtssicherheit für alle Beteiligten durch ergänzende rechtliche Bezugnahmen auf das hierarchisch abgestufte System von Gesetz, Verordnung, Behördenrichtlinien und technischen Regeln verbessert werden kann, ohne irgendwelche Abstriche an den Sicherheitsanforderungen zu machen.

Zu denken wäre hier an ein Regel-Ausnahmeschema, an inhaltliche Vermutungs- oder Orientierungswerte und Remonstrationsrechte im Einzelfall sowie generelle periodische Fortschreibungen. Vor allem zu denken ist aber an eine Entbürokratisierung: alle Beteiligten sollten sich um größtmögliche Sicherheit bei größtmöglicher Einfachheit des Verfahrens bemühen.

Zur Klarstellung: Dies ist wünschenswert, damit die sinnvolle Verbesserung der Sicherheit in der Praxis auch erleichtert wird. Möglich erscheint mir nur eine Lösung, die in die Richtung eines Mehr an Sicherheit geht und die normale Entwicklung quasi vorwegnimmt. Dies könnte die Anwendbarkeit auf einige große Maßnahmenprojekte beschränken. Ich erinnere hier an das gerade erörterte Prototypproblem.

Wir wollen kein unbedachtes Anhäufen von Forderungen; dieses wäre nicht das Optimum an Sicherheit. Konkretisierungsstreben, das ohne Sicherheitszuschlag nur auf die Festschreibung eines Status quo abzielt, darf keine Realisierungschance haben. Bereits

der Zulässigkeit einer solchen Festschreibung dürfte das Bundesverfassungsgericht mit den von mir wie- dergegebenen Ausführungen zur bestmöglichen Schadensvorsorge eine klare Absage erteilt haben.

#### Zur Konkretisierung der Strahlenschutzgrundsätze

Die in die Zukunft hin offene Formulierung des atomrechtlichen Vorsorgeprinzips, die einem dynamischen Rechtsschutz dient und somit hilft, den Schutzzweck des Atomgesetzes bestmöglich zu verwirklichen, kennzeichnet auch die Interessenlage bei den Konkretisierungsbemühungen zu den Strahlenschutzgrundsätzen, Ihrem zweiten wichtigen Thema.

Das Verhinderungs- beziehungsweise das Mindestbelastungsgebot des § 28 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung sind Ausprägungen des Vorsorgegrundesatzes, die den gesamten Kontrollbereich des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung beherrschen. Die allgemein gehaltene Fassung der Strahlenschutzgrundsätze ist bereits durch die Strahlenschutzverordnung selbst in gewissem Umfang konkretisiert worden, und zwar insbesondere durch die Festsetzung bestimmter Grenzwerte für die Bevölkerung, die beruflich strahlenexponierten Personen und die Umwelt.

Darüber hinaus werden internationale Regelungen – wie etwa die Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission –, soweit sie nicht bereits Eingang in die Strahlenschutzverordnung gefunden haben, bei der Verwirklichung der Strahlenschutzgrundsätze berücksichtigt. Nicht zu vergessen sind auch die verschiedenen inzwischen zur Strahlenschutzverordnung ergangenen Richtlinien. Schließlich haben auch eine Reihe von Gerichtsentscheidungen zur Präzisierung der Strahlenschutzgrundsätze beigetragen. Für letztere gilt allerdings die Einschränkung, daß manche Entscheidung im Eilverfahren nach § 80 VwGO ergangen ist, bei dem es kein Rechtsmittel zum Bundesverwaltungsgericht gibt. Damit ist in diesen Fällen auch eine abschließende Klärung von Zweifelsfragen nicht möglich gewesen.

Zusätzlich zu den bereits erfolgten Konkretisierungen bereitet der Bundesminister des Innern den Entwurf einer Radioökologieverordnung vor. Diese Verordnung soll das in § 45 Strahlenschutzverordnung niedergelegte sogenannte 30-mrem-Konzept in der Weise ergänzen, daß die für die Ermittlung der Strahlenexposition im einzelnen zu treffenden Annahmen und anzuwendenden Verfahren normiert werden.

Die Fortschreibung eines Berechnungsverfahrens bringt naturgemäß Schwierigkeiten mit sich. Ökologische Prozesse laufen in der Natur weitaus komplizierter und komplexer ab, als dies durch ein mathematisches Modell beschrieben werden kann. Darüber hinaus haben bisherige Untersuchungen eine große Schwankungsbreite für verschiedene ökologische Parameter erbracht. Eine solche rechtliche Festlegung ist aber erforderlich, um die Strahlenschutzverordnung besser anzuwenden und um unterschiedliche Berechnungsverfahren zu vermeiden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen würden.

Die Normierung eines einheitlichen Berechnungsverfahrens entspricht nicht nur dem Interesse aller Betroffenen nach mehr Rechtssicherheit, sondern macht die Ermittlung der Strahlenexposition zumindest für den Fachmann transparenter, indem die Berechnungs-

ergebnisse objektiv nachprüfbar und vergleichbar werden. Darüber hinaus bietet sie dem interessierten Laien die Möglichkeit, in die Komplexität der Radioökologie Einblick zu gewinnen.

Ich rufe daher alle an dem Entwurf einer Radioökologieverordnung Interessierte auf, sich um eine möglichst verständliche Abfassung zu bemühen. Hier gibt es noch etwas zu verbessern. Vielleicht ist auch der Sturmlauf von Gegnern der Radioökologieverordnung darauf zurückzuführen, daß das Gewollte (das ja gerade im Interesse des Bürgers liegt) nicht deutlich und verständlich zum Ausdruck kommt.

Die Reduzierung der Komplexität darf allerdings nicht zu Abstrichen am bestmöglichen Strahlenschutz führen. Sosehr ich eine rechtliche Fixierung begrüße, so bewußt ist mir auch die Gefahr, die jeder Festschreibung eines bestimmten Rechtszustands innerwohnt, daß nämlich nach Ablauf einer gewissen Zeit die konkretisierende Rechtsnorm neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr entspricht. Der Bundesminister des Innern wird deshalb derartige Regelungen nicht auf unbestimmte Dauer festschreiben, sondern sie bei Vorliegen neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse diesen so anpassen, daß in jedem Fall der Schutzzweck des Atomgesetzes optimal verwirklicht ist.

#### IV. Anwendungsfragen des atomrechtlichen Interessenausgleichs

Mir liegt fern, einen Diskussionsbeitrag zu allen diesjährigen Beratungsthemen zu liefern. Etwas lassen Sie mich jedoch, bevor ich zu den für mich herausragenden Entsorgungs- beziehungsweise Haftungsfragen komme, zu den Fragestellungen „Bestandschutz und wesentliche Änderungen“ beziehungsweise „Bindungswirkung von Bescheiden und Einwendungsausschluß einzelner“ anmerken.

#### Verbesserung der Aufsicht bei bestehenden Anlagen

Neben den 15 kommerziellen Kernkraftwerken, die in Betrieb oder im Bau sind, befinden sich weitere 8 Kernkraftwerke in der Planung. Die ältesten Anlagen laufen seit den sechziger Jahren. Bei ihnen sind bereits manche Nachrüstungsmaßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus – Stichwort: backfitting – notwendig gewesen und auch durchgeführt worden.

Wegen der raschen Fortentwicklung der Technik ist die ständige Überprüfung und gegebenenfalls wiederholte Nachrüstung aller im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke unabdingbar. Im Normalfall reichen hierzu, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß, nachträgliche Auflagen der Behörde oder vom Unternehmer beantragte wesentliche Anpassungsvorhaben. Die Genehmigungen von Altanlagen sind jedoch, falls keine sonstige schnelle Abhilfe möglich ist, zu widerrufen, wenn die Schwelle der erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erreicht ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Eingriffsbedingungen sind für die Anwendbarkeit in der Praxis sicherzustellen. Zur Schwelle des obligatorischen Widerrufsgrundes der erheblichen Gefährdung scheinen mir dabei noch konkretere Überlegungen und Festlegungen notwendig zu sein. Ist die Gefährdungsschwelle dann jedoch tatsächlich einmal erreicht, dür-

fen und werden wir aber nicht zögern, das Gesetz in seiner ganzen Schärfe anzuwenden.

Der Schutz der in den Werken Beschäftigten sowie der Schutz der umliegenden Bevölkerung lassen dann kein Zaudern mehr zu. Auch die Höhe der Investitionen rechtfertigt das nicht.

#### *Sonderstellung des Atomrechts*

Die Errichtung der im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke – Versuchskernkraftwerke hier ausgeschlossen – dauerte in der Vergangenheit im Durchschnitt 5,4 Jahre. Die Tendenz ist dabei steigend.

Ich beklage dies hier nicht, sondern stelle nur fest, in welche realen Probleme auch der Zielsetzung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens – und des Verwaltungsgerichtsverfahrens – die oft gegensätzlichen individuellen Rechtspositionen von Anlagenbetreiber und anlagenbetroffenen Bürgern, Verwaltungsbehörden und -gericht stoßen. Hier ist allen Beteiligten bereits aus den verschiedensten Ecken vorgeworfen worden, sie manipulierten öffentliche Interessen und verrückten gesellschaftliche Teilhaberechte und Schutzpflichten, Bedingungen, Risiken und Perspektiven.

Ich meine, hier ist Gelassenheit und Nüchternheit zur Entkrampfung der Situation am Platze. Ich will daher hier nicht zu einzelnen Novellierungswünschen wie zur Standortvorsorge, zur Einführung von Planfeststellungsverfahren und zur stärkeren Bürgerpartizipation sachlich Stellung nehmen. Man wird in der Theorie alle sinnvoll erscheinenden Aufrufe unterstützen können, einmal etwa den Bürokratisierungsprozeß zu stoppen und für mehr Konzentration und Berücksichtigung von Risikosachverhalten zu sorgen; das andere Mal, das umweltrechtliche Genehmigungsverfahren im Hinblick auf Einwender und alternative Begutachtungen weiter zu demokratisieren.

Bei allen gesetzlichen Verbesserungsmöglichkeiten wird man aber auch in der Praxis lernen müssen, mit der gegensätzlichen Meinung und den Schwierigkeiten und Gegebenheiten zu leben. Wir sollten auch zunächst einmal darangehen, unsere bestehenden rechtlichen Grundlagen auszuschöpfen. Dem einzelnen Bürger kann nicht erspart bleiben, gelegentlich auch situationsbedingte Nachteile und Belästigungen zum Nutzen der Allgemeinheit hinnehmen zu müssen. Wieviel Risiken sollen wir und jeder einzelne zwischen Konflikt und Anpassung in Kauf nehmen?

Für den „nuklearen Streitfall“ wird der einzelne – ob privat oder in amtlicher Funktion – immer zugleich darauf zu verweisen sein, daß auch andere Energiearten Risiken in sich bergen und daß die Individualinteressen gegen die öffentlichen Interessen abzuwagen sind.

Ich halte diese Gleichmachung jedoch nur in Grenzbereichen für gerechtfertigt und meine, wir sollten bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie Differenzierungen respektieren lernen. Ich zitiere das Bundesverfassungsgericht, wenn ich in Erinnerung rufe, daß das Atomrecht in vieler Hinsicht insbesondere wegen der neuartigen und hohen potentiellen Gefahren der Kernanlagen eine Sonderstellung einnimmt. Diese Sonderstellung des Atomrechts ließ es gerechtfertigt erscheinen, unter bestimmten Voraussetzungen von Grundsätzen abzuweichen, die auf anderen Rechtsgebieten anerkannt sind. Über die – nach dem Bun-

desverfassungsgericht – „bestimmten Voraussetzungen“ wird man immer zu diskutieren haben, nicht aber darf man den Kerngedanken dahinter diffamieren: die Priorität des Schutzes vor den Gefahren und Risiken der Kernenergie.

Ich meine, diese Sonderstellung gebietet es auch in jedem Falle, die Sorgen und Meinungen des anderen ernst zu nehmen, sie zu respektieren, anstelle sie ad acta zu legen und im alten Stil weiterzumachen. Das beinhaltet auch die Offenheit, die eigene Überzeugung erneut zu überprüfen.

#### *Aufgabe und Verantwortung von Umweltschutz-Bürgern*

Dies muß für jede Überzeugung gelten, ganz gleich in welchem Lager oder in welcher gesellschaftlichen Gruppierung sie angesiedelt ist. Ich möchte hier auch die Bürger ansprechen, die sich nur den Umweltschutz auf ihre Fahne geschrieben haben.

Dem Bundesminister des Innern als Umweltschutzminister ist besonders bewußt, daß im Umweltschutz leicht gefordert ist, aber Maßnahmen unendlich schwer durchzusetzen sind. Der Bundesminister des Innern hat keinen Anspruch auf ein Meinungs- und Aktionsmonopol. Er braucht, um die Zukunft des Menschen in seiner Umwelt langfristig zu schützen und um Werten gerade zu rücken, auch die Unterstützung der engagierten Umweltschutz-Bürger. Für die ökologisch korrigierte Umwelt- und Lebensgestaltung kann es materiellen Güterzuwachs nicht gegen Umweltschutz geben. Auch die Energiesicherung braucht Umwelt- und Sicherheitsschutz.

Ich nehme daher gerne die Gelegenheit wahr, um zu bestätigen, welchen positiven Part die Umweltschützer auch bei der Verbesserung der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes gespielt haben. Hier verblichene Schwachstellen zu korrigieren, liegt schließlich in unser aller Lebensinteresse. Niemand will hier die Energieindustrie oder die Kerntechnik zum Buhmann machen.

Selbstkritisch zu sein und sich an die Spielregeln zu halten, ist niemals ein Fehler. Dieser demokratische Anspruch kann aber auch nicht vor den „Grünen“ haltmachen. Wer Energiepolitik mit Augenmaß, Überzeugung statt Dekret verlangt, von dem darf man auch erwarten, technisch realisierbare Alternativen aufzuzeigen. Mit „Nein“ alleine ist nichts anzufangen. Auch kann man mit zu großen Vereinfachungen nicht Ängste abbauen, Konsens schaffen und Wege öffnen – was alles mehr denn je notwendig ist.

Das allgemeine Problem ist mit bloßem Protest nicht zu lösen. Initiativen müssen daher aufhören, bloße Stop-Initiativen zu sein. Was wir brauchen, ist Bürgerbeteiligung, die über den Protest hinausgeht. Wir brauchen Engagement, um die Umwelt selbst mitzugestalten. Die Ökologiebewegung gehört in jede politische Partei hinein. Und die politischen Parteien müssen die Belange der Umwelt und der Umweltschützer noch stärker beachten.

#### *V. Schlüsselfragen der Entsorgung von radioaktiven Abfällen*

Sicheinstellen auf praktische Gegebenheiten, ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren, Respektierung von Gegenmeinungen, Besinnung und Überprüfung

des eigenen Standpunktes und von Alternativen – diese Rahmenbedingungen können auch die – neben der Sicherheit – grundlegende Schlüsselfrage der weiteren Anwendung der Kernenergie – die Entsorgung von radioaktiven Abfällen – nicht unberührt lassen. Ich meine, sie berühren naturgemäß auch die Rechtsfragen der Entsorgung, ein Thema, dem Sie sich ja am morgigen Tage zuwenden werden.

Die Bundesregierung hat im Jahre 1974 zugleich mit der 4. Novelle zum Atomgesetz das Konzept eines gemeinsam mit der Industrie und den Ländern zu realisierenden integrierten Entsorgungssystems vorgelegt, das auch international als beispielhaft angesehen wurde. Die Bundesregierung und die Länder haben mit den sogenannten Entsorgungsgrundsätzen die Genehmigung von Bau und Betrieb von Kernkraftwerken, dem Verursacherprinzip gemäß, an eine stufenweise Realisierung der Entsorgungsvorsorgepflichten gekoppelt. Diese Entsorgungsgrundsätze gelten in ihrem Kern auch heute noch uneingeschränkt.

#### *Ansätze und Wege zur Realisierung*

Wie steht es mit deren Realisierung? Zur Verwirklichung des Entsorgungskonzeptes für abgebrannte Brennelemente aus Kernkraftwerken, die in den verschiedenen Teilbereichen – mit Ausnahme des Endlagers des Bundes – der Privatwirtschaft obliegt, sind die ersten Ansätze gemacht. Die Ausweisung von Standorten ist in der Bundesrepublik Deutschland eine Sache der Länder. Die jeweiligen Landesbehörden sind auch die atomrechtlichen Genehmigungsstellen. Die Niedersächsische Landesregierung hat im Jahre 1977 ein Gelände bei Gorleben als Standort für das Entsorgungszentrum vorausgewählt und nach intensiven Prüfungen und Überlegungen im Mai dieses Jahres das von der Industrie beantragte Vorhaben für im Grundsatz sicherheitstechnisch realisierbar erklärt. Hinsichtlich der Wiederaufbereitung allerdings wurde dem Bund empfohlen, dieses Projekt im Entsorgungskonzept gegenwärtig nicht weiterzuverfolgen, da sie politisch im Lande nicht durchsetzbar sei.

Die Bundesregierung hält demgegenüber an ihrem integrierten Entsorgungskonzept mit Wiederaufarbeitung und am geschlossenen Brennstoffkreislauf aus ökologisch-sicherheitstechnischen Gründen fest, ist aber bereit, das Konzept schrittweise zu verwirklichen, daneben aber im Einvernehmen mit allen Ländern auch alternative Entsorgungswege zu prüfen und sie gegebenenfalls zu entwickeln. Dieser „parallele Ansatz“ für die Lösung der Entsorgungsfrage soll bis Mitte der 80er Jahre die Grundlage schaffen für eine dann zu treffende Entscheidung über die schließlich anzuwendende Entsorgungstechnik. Die erforderlichen Anlagen für die eine oder andere Lösung sowie die Anlagen des Bundes zur Sicherstellung oder Endlagerung der radioaktiven Abfälle werden dann bis zum Ende des Jahrhunderts betriebsbereit gemacht. Bis dahin ist es nötig, die Brennelemente zwischenzulagern, und zwar in Kompaktlagergestellen, in regionalen Naßlagern oder in Behältern an beliebigen Standorten.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben diesem Entsorgungskonzept am 28. September dieses Jahres einstimmig zugestimmt (vgl. Titelblatt).

Jetzt müssen wir zügig an die Operationalisierung des Beschlusses gehen, sobald Personal und Sachmittel zur Verfügung stehen.

In einem demokratischen Gemeinwesen wird man auch den sachlichen und zeitlichen Beurteilungsraum der Partner an der Dimension der Aufgabe messen müssen. Wenn man die Meinungsbildung in den Parteien und gesellschaftlichen Gruppen, die Sorge und Ängste der Bevölkerung ernst nimmt, darf man fairerweise die Abwägungsphase in der Entsorgung nicht als Politik in der Sackgasse und Bankrotterklärung eines bestimmten Entsorgungskonzepts verurteilen.

Die Entsorgung ist eine Aufgabe im gesamtstaatlichen Interesse, sie ist von einem Träger, sei es der Industrie, dem Bund oder einem Land, allein nicht zu lösen. Der Bund hat kein eigenes Territorium und braucht die Unterstützung der Länder zur Realisierung seines Entsorgungskonzeptes. In einer bundesstaatlichen Demokratie hat daher der Grundsatz, daß man einem Land gegen seinen Willen ein Entsorgungszentrum nicht aufzwingen darf, seine besondere Bedeutung. Und kein Bundesland ist gegenwärtig bereit, auf seinem Gebiet ein nukleares Entsorgungszentrum zu genehmigen, wenn auch einige dies fordern – allerdings von einem Kollegen aus einem anderen Land und ohne eigenen Beitrag des Fordernden.

Die „problemoffene“ Auffassung der Entsorgungspflichten in dem in dieser Beziehung zentralen § 9a Atomgesetz und die in § 1 Atomgesetz vorgegebenen Ziele lassen die schrittweise, möglicherweise langsame und auch die modifizierte Realisierung der Entsorgungsmaßnahmen zu. Der § 9a AtG statuiert zwar eine Grundpflicht zur schadlosen Verwertung, läßt aber genügend Spielraum, in welcher Zeit, in welcher konkreten Form und an welchem Ort die Verwertung der Reststoffe vorzunehmen ist. Die Kompliziertheit und Dimension der Entscheidungen muß ihre Entsprechung finden in dem sie begleitenden Diskussionsprozeß und der Sorgfalt und dem Tempo der Vorgehensweise.

#### *Politik und Entsorgung*

Das politische Hin und Her der letzten Monate ist den Beteiligten oft als Konzept- und Überzeugungslosigkeit vorgehalten worden. Die keinesfalls heitere Frage der Entsorgung geriet dem Außenstehenden zum Posseispiel, in dem Konzepte, Zahlen und Zuständigkeiten nur noch schwer durchschaubar waren. Insidern bot sich die Sicht eines St.-Florians-Spiels. Demokratische Rücksicht ist legitim, ein Zickzackkurs verwirrt jedoch den Bürger, solange der Verzicht auf Entscheidungen für schrittweise Kernenergielösungen das größere Risiko bedeutet.

Notwendig ist dabei kein ideologisches Bekenntnis für die Kernenergie, wie es manche als Scheinlösung von der Bundesregierung verlangen. Notwendig ist auch kein Kernenergiepakt, der alle Bedenken einfach ignoriert. Notwendig ist es aber, unter Abwägung des Für und Wider, pragmatisch und emotionsfrei die politischen Entscheidungen zu treffen, die im Zusammenhang mit der friedlichen Verwendung der Kernenergie unausweichlich und unverzichtbar sind.

Dabei sind den Belangen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes die ihnen gebührende kompromißlos klare Priorität einzuräumen. Alles andere wird auch vom Bürger nicht mehr als Politik verstanden. Wer heute – angesichts der niedersächsischen Hal-

tung — das Entsorgungszentrum Gorleben fordert, ohne bereit zu sein, auch realistische Alternativen wie das integrierte Entsorgungskonzept mit parallelem Ansatz und längerer Zwischenlagerung der Brennelemente überhaupt zu diskutieren, leistet der Kernenergieanwendung einen Bärendienst. Will er das in der Sache oder meint er das zur Person?

#### *Entsorgungsvorsorge für stillgelegte Anlagen*

Eine Konzeption der Entsorgungsvorsorge für radioaktive Abfälle ist so lange unbefriedigend, wie nicht alle Abfälle lückenlos einbezogen sind. Lückenlos bedeutet hier aber, daß auch stillgelegte Anlagen — Kernkraftwerke, Forschungsreaktoren und Fertigungseinrichtungen — im Entsorgungssystem ihren Platz finden. Die Stillegung einiger Reaktoren ist vollzogen oder ist beschlossene Sache: Ich nenne die Namen Niederaichbach, Lingen und die „Otto Hahn“. Andere Anlagen werden hinzukommen und — nach den bisherigen Erfahrungen — nicht erst in Jahrzehnten. Es ist nicht damit getan, der Stillegung im Entsorgungskonzept ihren Platz zuzuweisen. Vielmehr ist auch hier — wie für den Verbleib der Brennelemente — konkrete Vorsorge mit dem Ziel einer endgültigen Beseitigung notwendig.

Das kann allerdings nicht heißen, eine stillgelegte und verschlossene Anlage mit der Verpflichtung in die Obhut des Staates zu entlassen, nach Jahren des Abklingens der Radioaktivität für deren Beseitigung zu sorgen. Das Verursacherprinzip wäre mit einem solchen Verfahren ad absurdum geführt, ganz abgesehen von der unannehbaren Verschandelung unserer Flußläufe durch weithin sichtbare Reaktorleichen.

Es wird notwendig sein — und Überlegungen hierzu sind im Gange —, rechtliche Verpflichtungen für den Inhaber zur technischen und finanziellen Vorsorge für die Stillegung seiner Anlage zu schaffen. Dabei werden auch die Bedingungen der finanziellen Vorsorge für den Stillegungszeitpunkt und der beseitigungsfreundlichen Gestaltung neuer Anlagen zu verdeutlichen sein. Vorüberlegungen hierzu sind ja auf dem 5. Atomrechts-Symposium dargelegt worden.

Wir haben bisher zu diesen Vorsorgepunkten von der Elektrizitätswirtschaft nur gehört, daß die Planung neuer Anlagen per se die Stillegungsfreundlichkeit und entsprechende finanzielle Rückstellungen mit einschließe und besondere Maßnahmen sich erübrigten. Das klingt nicht recht überzeugend. Wir schulden der Bevölkerung, die Beseitigung von Reaktorruinen finanziell krisensicher zu machen.

Wir schulden der Bevölkerung aber auch, die Strahlenbelastungen bei Stillegungsarbeiten so gering wie möglich zu halten. Ich gehe davon aus, daß die Position in den Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit dem Willen zu konstruktiven Beiträgen überprüft wird. Ich übersehe allerdings auch nicht die Aufgabe des Bundes, Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle einzurichten und die Annahmebedingungen hierfür festzulegen.

#### *Entsorgungsdruck im medizinisch-röntgenologischen Bereich*

Wenn von Entsorgung die Rede ist, sollte man nicht vergessen, daß es außerhalb des Brennstoffkreislaufs fast noch wichtige Bereiche gibt, die von radioaktiven Abfällen entsorgt werden müssen. Ich meine die

Isotopenanwendung in Medizin, Industrie, Hochschulen und deren Forschungsinstituten.

Die anstehenden Probleme sind in diesen Bereichen nicht minder drückend als bei der Entsorgung von Kernkraftwerken. Während wir dort noch über überbrückende Zwischenmaßnahmen verfügen, brennen uns die in großen Mengen anfallenden schwachaktiven Abfälle ohne sichtbare Alternativen bereits heute unter den Nägeln. Und was die Zukunft angeht: Kernkraftwerke kann man langfristig nötigenfalls durch andere Energieträger ersetzen. Die Nichtanwendung von Radioisotopen in der Medizin hat demgegenüber auch langfristig eine unersetzbare und individuelle Konsequenz für das Wohl vieler unserer Mitbürger.

Als vorhandene technische Möglichkeiten zur Endlagerung dieser Abfälle bieten sich zur Zeit und nur vorübergehend zwei stillgelegte Bergwerke an: die Asse und die Grube Konrad. Ich will nicht unterlassen zu betonen, daß beide Bergwerke ebenfalls im Lande Niedersachsen liegen. Niedersachsen kommt damit auf Grund der Situationsgebundenheit eine große Verantwortung zu. Verantwortung ist immer auch Bürde. Bei aller Suche nach entlastenden Alternativen in anderen Bundesländern — im Interesse der gesamtstaatlichen Dimension wird das „Nordland“ wohl oder übel auch hier nicht ganz aus der Pflicht treten können.

Wegen des gesamtstaatlichen Interesses werden alle anderen Beteiligten aber mithelfen müssen, die rechtlich-politische Last akzeptabel zu halten. Für die Anwender von Radioisotopen heißt das unter anderem, den Anfall von Müll drastisch zu beschränken. Für die Länder heißt das, zur Überbrückung von Engpässen ausreichende Landessammelstellen bereitzustellen, und für den Bund, den endgültigen Abfluß zu ermöglichen.

Auch darum brauchen wir ein großes Endlager, und zwar in Gorleben. Wer jetzt dieses Endlager verhindert, der schafft es auch, den medizinisch-röntgenologischen Sektor stillzulegen. Weiß das jeder und will das jeder, der in Gorleben protestiert?

#### **VI. Fortfall der Haftungsbegrenzung bei Reaktorunfällen**

Entsorgung ist ein Bereich der — sozusagen — Nachsorge-Vorsorge für Kernkraftwerke und Isotopenanwendung gemäß dem Verursacher- und Zurechnungsprinzip.

Die Fragen angemessener Haftung für verursachte Schäden sind ein weiterer und mir persönlich auch besonders am Herzen liegender Bereich der Vorsorge im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Es dürfte allgemein bekannt sein, daß ich der Auffassung bin, unsere Möglichkeiten und Pflichten seien hier durchaus nicht so begrenzt, wie die augenblickliche Haftungsbeschränkung im Atomgesetz glauben läßt.

#### *Kein logischer Grund für Haftungshöchstgrenze*

Die Erhöhung der Haftungssumme auf eine Milliarde DM und der Betreiberdeckung auf bis zu 500 Millionen DM mit der 3. Novelle zum Atomgesetz hat uns zwar vorübergehend in eine internationale Spitzenstellung gebracht. Das darf jedoch nicht zur Folge haben, daß wir uns auf unseren Lorbeeren ausruhen, mag auch

Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung  
Welckerstraße 11, 5300 Bonn 1

Verantwortlich: Dr. Doris Bücker, Bonn

Verlag: Deutscher Bundes-Verlag GmbH, Bonn

Druck: Bundesdruckerei Bonn

Nachdruck honorarfrei gestattet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Haftung übernommen.

Bezugspreis halbj. 15,60 DM. Laufender Bezug nur durch den Verlag.  
Nachlieferung gegen Voreinsendung von 0,60 DM (0,20 DM zuzüglich  
0,40 DM Versandkosten) auf Postscheckkonto Köln 11 64-505, Deutscher  
Bundes-Verlag GmbH.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer nicht enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).

Z 1988 BX

(Adresse)

Deutscher Bundes-Verlag GmbH · Postfach 12 03 80 · 5300 Bonn 1

die letzte Anhebung der Haftung und Deckungsvor-  
sorge noch nicht lange zurückliegen.

Die Ereignisse auf Three Mile Island rufen schließlich in Erinnerung, über eine gebotene weitere Normalisierung der Haftung für Kernanlagen nachzudenken. In der Schweiz befindet sich ein Entwurf im Gesetzgebungsverfahren, der die Beschränkung der Haftung aufhebt. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß es in einem Sozialstaat im Falle eines Großschadens oberhalb einer bestimmten Grenze keinen Opferschutz mehr geben soll.

Auch ein unbeschränkter Opferschutz kann unsichere Anlagen nicht sicherer machen. In der Sicherheit liegt immer die erste Priorität. Wir verhalten uns jedoch widersprüchlich, wenn wir einerseits die hohe Sicherheit unserer Reaktoren betonen, andererseits jedoch an der im Förderungsgedanken für die Kernenergie begründeten Beschränkung der Haftung als zum Schutz der Betreiber notwendig festhalten.

Entweder: Deutsche Kernkraftwerke sind so sicher wie die Industrie behauptet – dann sind Reaktorunfälle höchst unwahrscheinlich. Eine Haftungshöchstgrenze hat dann keine praktische Bedeutung und kann entfallen.

Ein Oder gibt es nicht, denn unsichere Kernkraftwerke dürfen nicht genehmigt und gebaut werden. Wird aber das Restrisiko einmal deutlich, dann brauchen wir erst recht unbeschränkten Opferschutz. Es gibt also keinen logischen Grund mehr für eine Haftungshöchstgrenze. Und wir sollten bald handeln.

#### *Herstellen der sozialen Ordnung*

Nach dem Unfall in Harrisburg, wo die Versicherer nach der Evakuierungsempfehlung an Schwangere und Kinder knapp 80 Millionen US-Dollar bereitgestellt und zum Teil ausgezahlt haben, kann niemand mehr sagen, es habe noch gar keinen Ernstfall gegeben.

Der Bundesminister des Innern hat daher als Impuls aus der Erfahrung von Harrisburg kurzfristig Beratungen mit den Beteiligten eingeleitet. Ziel ist, eine Verbesserung der Situation zu erreichen und dabei auch die Energiewirtschaft als Verursacher stärker in die Garantienpflicht zu nehmen, um zu einer heute gerechten Verteilung der Verantwortlichkeiten zu kommen.

Ich begrüße es sehr, daß die Energie- und die Versicherungswirtschaft inzwischen den Appell aufgenommen haben. Von der Versicherungswirtschaft weiß man aus anderen Bereichen, wie auch dem der Sach-

versicherung, daß diese statt der 200 Millionen DM auch 500 Millionen DM Haftungsrisiko abdecken kann.

Im Hinblick auf die Möglichkeiten der Energiewirtschaft erinnere ich in diesem Zusammenhang gern daran, daß von Seiten der Industrie bereits auf dem 1. Deutschen Atomrechts-Symposium eine Präferenz geäußert wurde, die Elektrizitätswirtschaft oder die Betreiber von Kernenergieanlagen sollten auch das unversicherbare Haftungsrisiko voll bei sich behalten. Es gebe Mittel und Wege, etwa durch einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, das volle Haftungsrisiko bis zu damals 500 Millionen DM abzudecken, so daß auf eine Freistellungsverpflichtung des Bundes für eine Entschädigung der Opfer ganz verzichtet werden könne.

Ein bedeutender Repräsentant der Kernenergiewirtschaft schloß 1972 mit den Worten, die Übernahme der vollen Haftung durch die Kernanlagenbetreiber böte eine Lösung, „die der Ordnung in unserem Lande entspricht und zugleich den Vorwurf entkräften würde, die Kernenergie würde durch den Staat zu Lasten der übrigen Wirtschaft subventioniert“.

Ich schließe mich dem voll an und meine, die Abdeckung der heutigen Haftungssumme durch die Kernenergiewirtschaft und jenseits dessen ein unbegrenzter Eintritt des Staates entsprechen der sozialen Ordnung in unserem Lande. Wir sollten den notwendigen Schritt jetzt ohne Zagen tun.

#### **VII. Ausblick: Kernenergie muß in der Diskussion bleiben, aber aus dem Gerede heraus kommen**

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich mit diesem Ausblick meine Ausführungen zu Teilbereichen der Kernenergie beenden. Ich hoffe, daß Sie in den von Ihnen heute und morgen zu diskutierenden Punkten zu Klarheiten und Vorschlägen für rechtliche Verbesserungen kommen. Sie helfen uns damit ein gutes Stück weiter.

Wie immer die Chancen und Risiken der Kernenergie in der Zukunft entschieden werden mögen: An Problemen wird es Ihnen und uns in keinem Fall fehlen. Ohne offene Unterrichtung und Information, Respekt vor der Meinung des anderen und Kritik an uns selbst werden Lösungen nicht mehr akzeptiert werden.

Die Kernenergie muß endlich aus dem Gerede herauskommen, sie sollte jedoch in der öffentlichen Diskussion bleiben. Nutzen wir unsere Möglichkeiten dazu – jeder in seiner Verantwortung.